

# Beschlussauszug

---

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Neddemin vom 28.10.2021 (VO-33-BO-21-168)

## **Top 10 Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 "Photovoltaikanlage nördlich des Bahnhofs" - Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin hat in der Sitzung am 01.07.2021 unter der Beschluss-Nr. VO-33-BO-21-164 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Antrag der Firma Rapidsolar GmbH, Am Knick 21, 31036 Eime auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zuzustimmen.

Mit dem hier vorliegenden Aufstellungsbeschluss wird das Planverfahren offiziell eingeleitet.

### **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin beschließt:

- 1.** Für das Gebiet nördlich des ehemaligen Bahnhofs Neddemin, welches in der Anlage 1 dargestellt ist, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Photovoltaikanlage nördlich des Bahnhofs“ umfasst in der Gemarkung Neddemin Flur 5 das Flurstück 56 (teilweise) und hat eine Größe von ca. 3 ha.
- 2.** Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.
- 3.** Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 4.** Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Trautmann in 17033 Neubrandenburg, Walwanusstraße 26 beauftragt werden.
- 5.** Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.  
Dieser Verfahrensschritt wird nach § 4b BauGB auf das Planungsbüro übertragen; die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.
- 6.** Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die

allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) soll durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt werden.

7. Sämtliche Kosten des Verfahrens sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Die Gemeinde wird keine finanziellen Mittel bereitstellen. Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag ist zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.  
Der nach § 12 BauGB erforderliche Durchführungsvertrag ist separat zu verhandeln.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	7	5	1	1

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 5. August 2022

Thomas Beckmann  
Gemeinde Neddemin

---